

StrRehaG-Anträge – jetzt stellen oder noch abwarten?

Zumindest nach derzeitiger Sach- und Rechtslage können die Betroffenen der Boden- und Industriereform eine auch materiell gerechte Wiedergutmachung wohl nur noch über das StrRehaG durchsetzen. Denn nur mit einer positiven strafrechtlichen Rehabilitierungsentcheidung gelangen die Betroffenen derzeit in den Anwendungsbereich des VermG mit sich anschließendem Restitutionsverfahren.

Bereits seit 1993 betreiben wir kontinuierlich intensive interdisziplinäre Recherchen über die historischen, politischen und rechtlichen Aspekte der Boden- und Industriereform. Hier war und ist insbesondere unsere Zusammenarbeit mit dem auf diesem Gebiet ausgewiesenen Historiker Dr. Arnd Bauerkämper besonders hervorzuheben. Hiernach bestand z. B. für die Regierungen beider deutschen Staaten bis 1990 kein Zweifel daran, dass die gegen die Betroffenen der Boden- und Industriereform verhängten Maßnahmen i.d.R. Strafmaßnahmen im materiellen Sinne waren. Die Rechtsprechung der Instanzgerichte sperrt sich jedoch bisher, § 1 Abs. 5 StrRehaG auch auf die Opfer der Boden- und Industriereform anzuwenden. Bei den Großgrundbesitzern wird argumentiert, es fehle an einem individuellen Tat- und Schuldvorwurf. Bei den Bodenreformopfern unter 100 ha und den Industriereformopfern wird zwar notgedrungen ein individueller Schuldvorwurf zugestanden, dieser sei aber nur „plakativ“ (OLG Dresden) oder „scheinrational und rein ideologisch“ (OLG Brandenburg) gewesen.

Bei dieser Rechtsprechung müssen innerhalb der jeweiligen Betroffenengruppe in jedem Einzelfall der individuelle Tat- und Schuldvorwurf und die daran angeknüpfte Strafmaßnahme sorgfältig herausgearbeitet und dargelegt werden. Dies ist sicherlich für Betroffene der Industriereform und Privathauseinziehungen sowie bei Bodenreformopfern mit unter 100 ha weitaus einfacher nachzuweisen als dass dies bei Bodenreformopfern mit Grundbesitz von über 100 ha, da gegen erstere in jedem Einzelfall durch die Kommissionen ein konkreter Tat- und Schuldvorwurf erhoben und regelmäßig auch dokumentiert wurde. Aber auch den sog. Junkern und Großgrundbesitzern wurde in der Regel ein strafrechtlich relevantes Verhalten vorgeworfen, nämlich regelmäßig ein Verstoß gegen die Strafvorschriften KRG 10 und KRd 38. Damit kann der für die Anwendung des § 1 Abs. 5 StrRehaG geforderte konkrete, individuelle Schuldvorwurf auch in den meisten Fällen von Vermögenseinziehungen über 100 ha nachgewiesen werden. Es ist deshalb insbesondere auch bei Bodenreformfällen von über 100 ha Grundbesitz unumgänglich, in jedem Einzelfall Tat- und Schuldvorwurf sowie die jeweils aufzuhebenden Strafmaßnahmen sorgfältig herauszuarbeiten und darzulegen.

Wenn nun die Auffassung vertreten wird, dass insbesondere die Betroffenen der Bodenreform mit über 100 ha Grundbesitz aber auch andere Betroffene zunächst einmal ihre eigenen Anträge zurückstellen sollten, um das Ergebnis von ein oder zwei Verfahren auf strafrechtliche Rehabilitierung von Industriereformopfern abzuwarten, weil andernfalls möglicherweise die Ablehnungsrechtsprechung „zementiert“ und eine sorgfältige Prüfung der einzelnen Verfahren behindert würde, so halten wir diese Vorgehensweise für kontraproduktiv und möglicherweise auch gefährlich.

Leider ist festzustellen, dass die Rechtssprechung der Fachgerichte sich bereits seit geraumer Zeit gefestigt hat. Es ist deshalb die vorrangige Aufgabe der Betroffenen und ihrer Bevollmächtigten, diese Rechtssprechung mit allen zur Verfügung stehenden Argumenten zu erschüttern. Nach den bisherigen Erfahrungen mit den Rehabilitierungskammern und -senaten muss jedoch befürchtet werden, dass dies erst dann gelingen kann, wenn sich das BVerfG hierzu erstmals in der Sache geäußert hat, was bisher noch nicht der Fall war. Dass das BVerfG sich bisher in der Sache zur Anwendbarkeit des § 1 Abs. 5 StrRehaG auf die Fälle der Boden- und Industriereform noch nicht geäußert hat, liegt möglicherweise an noch bestehenden Verfahrenshürden, deren Beseitigung wir jedoch in den von uns betriebenen Verfahren bereits eingeleitet haben.

Sollte das BVerfG zu dem Ergebnis gelangen, dass § 1 Abs. 5 StrRehaG für die Betroffenen keine Anwendung findet, so kann und wird von uns erneut der EGMR bzw. der UN-Menschenrechtsausschuss angerufen werden, wobei wir dann nicht mehr die Verletzung der Eigentumsgarantie rügen werden (der Eigentumsschutz wird bekanntlich durch die Rechtsprechung des EGMR ausgehöhlt, wenn es um die Wiedergutmachung von Vermögensentziehungen vor dem In-Kraft-Treten der Konvention handelt), sondern vielmehr primär die Verletzung von Art. 6 EMRK bzw. Art. 14 IPbpR. Sofern uns entgegengehalten wird, der EGMR habe bereits entschieden, dass die Maßnahmen der Boden- und Industriereform verwaltungsrechtlicher Natur gewesen seien und infolge dessen das StrRehaG nicht anwendbar sei, so ist dies definitiv unzutreffend. Denn ausweislich der Ausführungen des EGMR in seiner Entscheidung vom 30.03.2005 war das StrRehaG nicht Gegenstand dieses Beschwerdeverfahrens; denn niemand der Bf. hatte dort gerügt, sich bis hin zum BVerfG erfolglos um die strafrechtliche Rehabilitierung bemüht zu haben. Wie wir aus sicherer Quelle erfahren haben, waren der Großen Kammer Inhalt und Tragweite des § 1 Abs. 5 StrRehaG bei ihrer Entscheidung nicht bekannt. In der Darstellung des innerstaatlichen deutschen Rechts wird das StrRehaG zwar erwähnt; aber die einzelnen Vorschriften werden nicht zitiert, weil die Verweigerung der strafrechtlichen Rehabilitierung ja auch nicht Streitgegenstand der Beschwerde war. Wenn der EGMR ausgeführt hat, dass die Forderungen der Beschwerdeführer nicht unter das StrRehaG fallen und es konventionsrechtlich nicht zu beanstanden sei, wenn die BRD die Wiedergutmachung in Fällen strafrechtlicher Verurteilung anders handhabe als sie dies bei der Wiedergutmachung von lediglich Verwaltungsunrecht praktiziere, so spricht dies nicht gegen, sondern für unsere Auffassung. Denn wenn der EGMR meint, das StrRehaG gelte nur für strafgerichtliche Verurteilungen, hat er § 1 Abs. 5 StrRehaG nicht zur Kenntnis genommen hatte. Wenn er außerdem hervorhebt, die Forderungen der Betroffenen auf Restitution oder wenigstens eine dem Verkehrswert entsprechende Entschädigung seien allein durch ein Verfahren auf strafrechtliche Rehabilitierung nicht durchzusetzen, entspricht dies der bestehenden Rechtslage; denn diese Ansprüche, über die allein der EGMR zu entscheiden hatte, regelt allein das VermG, welches unzweifelhaft Anwendung findet, wenn die Betroffenen strafrechtlich rehabilitiert sind, und zwar auch wegen der Vermögenseinziehung.

Selbst wenn nun nach mehreren Jahren ein Verfahren auf strafrechtliche Rehabilitierung eines Industriereformopfers rechtskräftig positiv abgeschlossen wird, so bedeutet dies keineswegs quasi automatisch die strafrechtliche Rehabilitierung und Restitution auch für die anderen Gruppen von Betroffenen. Da Restitution gemäß § 1 Abs. 7 VermG nur und erst dann möglich ist, wenn zuvor ein Verfahren auf strafrechtliche Rehabilitierung positiv abgeschlossen und die jeweilige Vermögenseinziehung als rechtsstaatswidrig aufgehoben worden ist, muss jeder Betroffene selbst die strafrechtliche Rehabilitierung betreiben. Da hierzu aber für jeden Einzelfall der individuelle Tat- und Schuldvorwurf sowie die verhängten Strafmaßnahmen herausgearbeitet und dargelegt werden müssen, werden andere Entscheidungen hier nur bedingt hilfreich sein. Auch Art. 3 GG wird den anderen Betroffenenengruppen hier nicht weiterhelfen. Wenn in einem Fall festgestellt wird, dass der Betroffene strafrechtlich verfolgt worden sei und deswegen rehabilitiert werden müsse, kann das Rehabilitierungsgericht im anderen Fall argumentieren, hier sei eine strafrechtliche Verfolgung gerade nicht festzustellen. Das rechtfertigt – wie das BVerfG in dem Bars-Verfahren am 04.07.2003 entschieden hat – die Ungleichbehandlung.

Wir halten es daher nach wie vor für die richtige Strategie, dass sowohl die Betroffenen der Industriereform als auch sämtliche Bodenreformopfer vor möglichst allen Rehabilitierungsgerichten bereits jetzt ihren StrRehaG-Antrag stellen, wobei in jedem Einzelfall auf sorgfältige Antragstellung und Begründung geachtet werden sollte. Zur Vorbereitung dieser Verfahren haben wir für unsere Mandanten in interdisziplinärer Zusammenarbeit den historischen und politischen Hintergrund der Boden- und Industriereform umfassend herausgearbeitet und den strafrechtlichen Charakter der gegen die jeweiligen Betroffenen verhängten Maßnahmen nicht nur anhand der gesammelten Rechtsprechung des BVerfG zum materiellen Strafrecht dargelegt, was im übrigen eine nicht besonders hervorzuhebende anwaltliche Selbstverständlichkeit in derartigen Fällen sein sollte. Darüber hinaus haben wir, insbesondere im Zusammenwirken mit Prof. de Zayas, bereits jetzt auch anhand der Rechtsprechung des EGMR und des UN-Menschenrechtsausschusses herausgearbeitet, dass die Verweigerung strafrechtlicher Rehabilitierung nach § 1 Abs. 5 StrRehaG aus verschiedenen Aspekten eine Verletzung der elementar geschützten Verfahrensgarantie gem. Art. 6 EMRK/Art. 14 IPbpr bedeutet. Wenn man bereits die nationale Rechtsprechung mit Erfolg beeinflussen will, so kann und wird dies nur Erfolg haben, wenn auf breiter Front alle Argumente, d. h. auch alle verfassungs- und völkerrechtlichen Argumente den Gerichten vorgetragen werden, ohne dass hierbei wertvolle Zeit verloren geht. Dies wird auch keineswegs zu einem Qualitätsverlust bei der Rechtsprechung führen, sondern vielmehr wird hierdurch der Druck auf Justiz und Politik erhöht werden.

Wir können den Betroffenen deshalb nicht empfehlen, mit der Stellung ihrer Anträge auf strafrechtliche Rehabilitierung zunächst bis Ende 2007 zuzuwarten, in der Erwartung, dass bis dahin möglicherweise eine positive Entscheidung in einem Industriereformfall vorliegt, welche dann, dieser Eindruck soll wohl vermittelt werden, auch die Tür für sämtliche übrigen Betroffenen nach und nach öffnen werde. Dem wird aus den oben dargelegten Gründen zum Einen so nicht sein, zum Anderen ist davon auszugehen, dass auch die „unwilligen Gerichte“ und gegen die Betroffenen eingestellte politische Kreise diese Strategie nur begrüßen würden,

weil sie dann auch ihr Timing entsprechend ausrichten könnten. Dadurch könnten für Betroffene zwei wertvolle Jahre verloren gehen, u. U. mit zwischenzeitlich weiterer Veräußerung ihres ehemaligen Grundes und Bodens. Es sollte im Interesse aller Betroffenen nicht hingenommen werden, dass im Hinblick auf vermeintlich größere Erfolgchancen in einem oder zwei Verfahren die übrigen Betroffenen nun zurückstehen und hierdurch im schlimmsten Falle noch erhebliche Vermögensnachteile in Kauf nehmen sollen. Jeder sorgfältig und fundiert begründete Rehabilitierungsantrag kann die Betroffenen in der Sache weiterbringen, Vermögensinteressen des Einzelnen wahren und zugleich auch Druck auf Rechtssprechung und Politik erzeugen. Wir halten es im Interesse aller Betroffenen für einen gefährlichen Trugschluss anzunehmen, die Gerichte würden „williger“ zu Gunsten aller Betroffenen werden, wenn lediglich wenige sog. Musterverfahren an sie herangetragen werden.

Abschließend sei nochmals darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf strafrechtliche Rehabilitierung unbedingte Voraussetzung für eine Verfügungssperre gem. § 3 Abs. 3 VermG ist. Nachdem sich sämtliche LARoVs bisher geweigert haben, bereits nach Stellung eines Antrages auf strafrechtliche Rehabilitierung und eines Restitutionsantrags die in § 3 Abs. 3 VermG vorgesehene Verfügungssperre auszulösen, hat erstmals das Sächsische LARoV zwei diesbezüglichen Anträgen unserer Kanzlei außergerichtlich stattgegeben. Dem scheint das LVwA Sachsen-Anhalt nun folgen zu wollen. Zwar hat das BARoV in seinem Rundbrief Nr. 32 vom 21.05.2003 bereits in diesem Sinne die Rechtslage dargestellt; doch haben sich bislang die LARoVs unter Hinweis darauf, das BARoV sei ihnen gegenüber nicht weisungsbefugt, daran nicht gehalten. Die Entscheidungen des Sächsischen LARoV und des LVwA Sachsen-Anhalt bedeuten eine Änderung der bislang bestehenden gesetzeswidrigen Rechtspraxis zu Gunsten der Betroffenen. Diese ist durchaus ermutigend ist und bestätigt, wie wichtig es für Betroffene sein kann, kurzfristig ihre eigene strafrechtliche Rehabilitierung zu betreiben.

Im übrigen sei festgehalten, dass im Falle einer Verfügungssperre vom zuständigen BARoV regelmäßig keine Grundstücksverkehrsgenehmigungen mehr erteilt werden, mit der Folge, dass eine Eigentumsübertragung an Dritte ohne Zustimmung des berechtigten Alteigentümers nicht mehr möglich ist und auch ein Verfahren nach der GVO sich dann regelmäßig erübrigt.

Bad Ems, 28.12.2005

Rechtsanwälte Dr. Thomas Gertner und Sylvia von Maltzahn
Römerstr. 21
56130 Bad Ems
www.drgertner.de